

Verfahren der Inanspruchnahme von Böden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke zu verzeichnen waren, gilt es mit den seit langem ausstehenden Durchführungsbestimmungen zu beiden Verordnungen Wege zu öffnen, um die Forderung nach ökonomischer Bewertung des Bodens zunächst in diesem Bereich vollends zu verwirklichen. So bleibt beispielsweise unverständlich, daß sich bei Inkrafttreten der Verordnung über die Bodennutzungsgebühr am 1. Januar 1968 viele Räte der Kreise darüber im unklaren waren, welche Organe für die Erhebung der Gebühren zuständig sind, wie die Bereitstellung von Mitteln aus den zu bildenden Sonderfonds zu erfolgen hat und ähnliche Fragen mehr.

Rohde untersucht im Kapitel II die staatliche Leitung der Bodennutzung. Das ist zweifellos ein sehr schwieriges Anliegen, weil unter den heutigen Bedingungen „die Kombination der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits“⁴ neue Führungsmodelle erfordert. An den Darlegungen dieses Kapitels wird besonders deutlich, daß die Gedanken vor mehr als zwei Jahren fixiert wurden und in dieser Zeit die gesellschaftliche Entwicklung wesentlich fortgeschritten ist. Unter diesen Gesichtspunkten sind Rohdes Forderungen nach Planmäßigkeit der Bodennutzung, Durchsetzung ökonomischer Beziehungen, Beachtung der Wechselwirkungen zur sozialistischen Rationalisierung u. ä. als positive, der Ent-

wicklung entsprechende Hinweise zu werten. So betont er: „Die Planung und Leitung der Bodennutzung ist in das gesamte ökonomische System der Leitung der Volkswirtschaft einzugliedern“ (S. 85). Aber es fehlen Darlegungen zur Rolle der Städte und Gemeinden bei der Leitung der Bodennutzung, und auf die erforderlichen ökonomischen Beziehungen wird nur allgemein eingegangen. Vor allem wird die Stellung der Nutzer, insbesondere als sozialistische Warenproduzenten, im System der Planung und Leitung kaum berührt. Damit bleibt die systembezogene Einordnung der Leitung der Bodennutzung in die Gesamtplanung und -leitung der gesellschaftlichen Beziehungen entsprechend dem ökonomischen System des Sozialismus nur unvollkommen begründet.

Rohde gliedert sein Kapitel in drei Abschnitte (Die perspektivische Planung der Bodennutzung; Die staatliche Verwaltung des Bodenfonds; Die Anwendung ökonomischer Hebel bei der Leitung der Bodennutzung). Vorangestellt ist ein Abschnitt über die Notwendigkeit und den neuen Inhalt der staatlichen Leitung der Bodennutzung, der in der Forderung gipfelt, „das ökonomische System der Bodennutzung herauszubilden“ (S. 85 f.). Hier wie in den folgenden Ausführungen wird eine gewisse Tendenz zur Verselbständigung der Planung und Leitung der Bodennutzung spürbar, anstatt die konkreten Nutzungserfordernisse und damit die Beziehungen der Nutzer zu deren Ausgangspunkt zu nehmen. Besonders deutlich wird das an den Darlegungen zur Planung der Bodennutzung. Abgesehen davon, daß nur die dauernde umfassende Nutzung und nicht auch die Formen komplexer Nutzung den Gegenstand der Untersuchung bilden, sieht Rohde als Aufgabe eine vollständige Flächennutzungsplanung, auch soweit noch keine zu planenden konkreten Nutzungsanforderungen zugrunde liegen. Im weiteren gilt es, wie er ausführt,

4 W. Ulbricht, „Grundbedingung unseres Fortschritts: Vorausschauend planen und intensiv lernen“, ND (A) vom 20. 3. 1968, S. 3 ff.